

**Regionalplan-Fortschreibung B I (Neufassung), B II (Änderungen und Ergänzungen), B III 5 (neu)**

**Chronologie des bisherigen Verfahrens**

In der Planungsausschuss-Sitzung am 20.11.07 wurde das **Landschaftsentwicklungskonzept** für die Region München (LEK) von Regierungspräsident Hillenbrand dem regionalen Planungsverband offiziell übergeben.

In der Planungsausschuss-Sitzung am 29.07.08 wurde die Regionalplanfortschreibung zur Umsetzung des LEK in Ziele und Grundsätze beschlossen und einer **Kommission** übertragen, bestehend aus 4 Vertretern der Landeshauptstadt München (Dr. Merk, Bickelbacher, Brannekämper, Hacker), 3 Vertretern der Landkreise (Fauth, Roth, Göbel) und 3 Vertretern der Gemeinden (Dworzak, Schelle, Schneider).

In 4 Kommissionssitzungen wurde ein **erster Fortschreibungsentwurf** erarbeitet.

In der Planungsausschuss-Sitzung am 15.12.09 wurde der Fortschreibungsentwurf für ein **erstes Anhörverfahren** (06.04.10 – 15.06.10) gebilligt. Dieser Fortschreibungsentwurf enthielt u.a. das neugefasste Kapitel B I mit einer Leitbildbeschreibung für die Landschaftsentwicklung, mit neu festgelegten landschaftlichen Vorbehaltsgebieten und mit einem Vorschlag der Wasserwirtschaft für wasserwirtschaftliche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete. In B II wurde das bestehende System der regionalen Grünzüge (im Wesentlichen Kaltlufttransportgebiete) um Kaltluft-/Frischlufthproduktionsgebiete ergänzt. In B III 5 wurden u.a. Erholungsräume neu festgelegt.

Auf der Grundlage des ersten Anhörverfahrens wurde der Fortschreibungsentwurf in der Kommission überarbeitet. In der Kommissions-Sitzung am 18.10.11 wurden ein **modifizierter Fortschreibungsentwurf** sowie das weitere Vorgehen beschlossen. U.a. wurde ein regionaler Biotopverbund ergänzt und den einzelnen Landschaftsräumen wurde ein konkretisierendes Leitbild vorangestellt. Weiter wurde beschlossen, das Kapitel Wasserwirtschaft bis auf Weiteres zurückzustellen und erst nach Klärung der fachlichen Grundlagen sowie nach Einbindung der Zweckverbände, dann gesondert weiter zu behandeln.

Im Frühsommer 2012 (03.05.12 – 22.06.12) wurde der überarbeitete Fortschreibungsentwurf in **kreisinternen Bürgermeisterrunden** vorgestellt.

In der Planungsausschuss-Sitzung am 24.07.12 wurde der überarbeitete Fortschreibungsentwurf für ein **weiteres Anhörverfahren** (10.08.12 – 31.10.12) gebilligt.

Über die Ergebnisse des zweiten Anhörverfahrens wurde in der Kommissions-Sitzung am 26.02.2013 beraten. Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

## Zusammenfassung der Ergebnisse/Erkenntnisse aus dem zweiten Beteiligungsverfahren

Mit Antrag auf Verbindlicherklärung soll eine **aktualisierte Regionalplan-Grundkarte** vorgelegt werden. Geplante Verkehrsprojekte sollen darin aber weiterhin nicht dargestellt werden.

An der mehrmals beschlossenen **Gliederung und Struktur** des Fortschreibungsentwurfs soll nun nichts mehr geändert werden.

Das **Leitbild der Landschaftsentwicklung** soll, insbesondere den Anregungen der Landeshauptstadt München folgend, um weitere Punkte ergänzt/konkretisiert werden.

Entgegen der ursprünglichen Intention der Kommission, Schutzgebiete nur in einer separaten Info-Karte darzustellen, soll die „Karte 3 Landschaft und Erholung, Landschaftliche Vorbehaltsgebiete“ um die **Schutzgebiete** als „bestehende Nutzungen und Festsetzungen“ ergänzt werden. Diese Empfehlung folgt u.a. den Verweisen des StMWIVT und der ROB auf die „Richtlinien für die zeichnerischen Darstellungen im Regionalplan“, welche dieses zwingend vorgeben (Bekanntmachung des StMWIVT vom 10. Juli 2006). Eine Verbindlicherklärung könnte sonst möglicherweise nicht in Aussicht gestellt werden.

Aus der Begründung zu den **landschaftlichen Vorbehaltsgebieten** soll deren **Bindungswirkung/Rechtscharakter** eindeutig hervorgehen bzw. es soll exemplarisch verdeutlicht werden, welche Planungen und Maßnahmen in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten i.d.R. möglich sind.

Eine grundsätzliche Überarbeitung des **Systems landschaftlicher Vorbehaltsgebiete** ist nicht angezeigt und wäre auch nicht sachgerecht, da dies die fachliche Bewertungssystematik des LEK sprengen würde. Dies betrifft grundlegende Ergänzungen und Streichungen im System gleichermaßen. Im Hinblick auf Letzteres wird darauf hingewiesen, dass die regionalen Planungsverbände verpflichtet sind, landschaftliche Vorbehaltsgebiete nach bestimmten Kriterien auszuweisen. Fachlich begründete kleinere Modifikationen/kleinmaßstäbliche Änderungen im Einzelfall sollen jedoch möglich sein (z.B. kleinmaßstäbliche Anpassungen an bereits bestehende Bauleitpläne). Es kann beispielsweise begründet empfohlen werden, in Apfeldorf, Freising-Pettenbrunn, Neubiberg, Wartenberg, Geltendorf und Krailling noch kleinere Änderungen und Anpassungen vorzunehmen. In Karte 3 sind diese Modifikationen farblich kenntlich gemacht.

Weiter wird empfohlen, die in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten als „Hinwirkungsgrundsätze“ aufgeführten **Sicherungs- und Pflegemaßnahmen** um eine Reihe fachlich begründeter Ergänzungen zu konkretisieren.

Aufgrund seiner herausragenden überregionalen Bedeutung soll bei der leitbildartigen Beschreibung des Landschaftsraumes „Fürstfeldbrucker Hügelland mit mittlerem Ampertal“ ein gesonderter, beschreibender Abschnitt „**Ampertal**“ ergänzt werden. Das Ampertal fand bislang keine gesonderte Erwähnung, da in ihm als durchgängig unter Schutz gestelltem Tal, keine landschaftlichen Vorbehaltsgebiete ausgewiesen werden können.

Eine grundsätzliche Überarbeitung des **regionalen Biotopverbundsystems** ist nicht angezeigt. Bei der erstmaligen regionalplanerischen Festlegung sollte man sich schon aus Akzeptanzgründen zunächst auf die im LEK dargestellten Biotopverbundachsen von

herausragender Bedeutung beschränken. Jedoch kann empfohlen werden, dem Vorschlag der Stadt Erding folgend, den regionalen Biotopverbund auf Erdinger Stadtgebiet um das Verknüpfungselement „Fehlbach/Saubach“ zu ergänzen. Weitere Ergänzungen/Lückenschlüsse des regionalen Verbundsystems können dann im Zuge späterer Fortschreibungen geprüft werden.

Bei der Übernahme der im LEK dargestellten Biotopverbundachsen in die Regionalplankarte wurden zeichnerische Ungenauigkeiten im LEK entdeckt. In der Kommission wurde beschlossen, diese **zeichnerischen Ungenauigkeiten des LEK** redaktionell zu korrigieren und die fachlich nicht zu vertretenden, kartographischen Biotopverbund-Lücken, dort wo dies fachlich und sachlich unstrittig ist, in der symbolhaften Darstellung zu schließen. In Karte 2 ist diese redaktionelle Korrektur farblich kenntlich gemacht.

Aufgrund besserer Darstellbarkeit und zum besseren Planverständnis wird angeregt, das **regionale Biotopverbundsystem** wie bisher zusammen mit den regionalen Grünzügen in „Karte 2 Siedlung und Versorgung“ darzustellen. In „Karte 3 Landschaft und Erholung“ soll ein entsprechender Hinweis angebracht werden.

Aufgrund einer mündlichen Empfehlung der höheren Landesplanungsbehörde wurde in der Kommission auch darüber beraten, ob aus Gründen der Verwendung bayernweit einheitlicher Planzeichen, der Biotopverbund wie im rechtskräftigen Regionalplan Ingolstadt orange dargestellt werden soll, oder ob es bei der schwarzen Signatur des LEK bleiben soll.

Aufgrund besserer Lesbarkeit wurde beschlossen, es bei der schwarzen Signatur zu belassen.

Aus der Begründung zum **regionalen Biotopverbund** soll dessen **Bindungswirkung/Rechtscharakter** eindeutig hervorgehen bzw. es soll exemplarisch verdeutlicht werden, welche Planungen und Maßnahmen im regionalen Biotopverbund i.d.R. möglich sind.

Aufgrund zahlreicher Missverständnisse erscheint es angebracht, in der Änderungsbegründung zur Regionalplanfortschreibung deutlich zu machen, dass die **Änderungen und Ergänzungen zu B II** nicht das rechtskräftige Kapitel „B II Siedlungswesen“ ersetzen, sondern dass die bestehenden Ziele und Grundsätze des Siedlungskapitels selbstverständlich weiter unverändert rechtskräftig sind. So hat beispielsweise auch das bestehende **Trenngrünsystem**, welches durch das LEK bestätigt wurde, weiterhin Bestand. Dieses war nicht Gegenstand dieser Regionalplanfortschreibung. Anregungen für Modifikationen werden jedoch gesammelt und sollen im Zuge einer generellen Überarbeitung des Siedlungskapitels (ggf. in Anpassung an ein novelliertes LEP) berücksichtigt werden. Hierbei sollen auch, wie in der Kommission besprochen, die mehrfach geforderten Aspekte Flächensparen, Entsiegelung, Vermeidung von Zersiedelung etc. diskutiert werden.

Bei **B II Z 2.1** im Text des Fortschreibungsentwurfs des Anhörverfahrens handelte es sich um einen redaktionellen Fehler. Dieses Ziel ist ebenfalls nicht Gegenstand dieser Regionalplanfortschreibung und bleibt unverändert rechtskräftig.

Das **bestehende regionale Grünzugssystem** (im Wesentlichen Kaltlufttransportbahnen) wurde durch das LEK fachlich bestätigt und untermauert. Es stand daher nicht zur Disposition und war ebenfalls nicht Gegenstand dieser Fortschreibung. Anregungen für Modifikationen werden gesammelt und sollen im Zuge einer generellen Überarbeitung des Siedlungskapitels (ggf. in Anpassung an ein novelliertes LEP) berücksichtigt werden.

Bei den **neu** dargestellten **regionalen Grünzügen** soll zur Vermeidung fachlicher Missverständnisse einheitlich der Begriff „Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebiete“ bzw. „Kaltluft- und Frischluftproduktionsgebiete“ verwendet werden. Diese begriffliche Konkretisierung trägt der Tatsache Rechnung, dass Torfböden und Böden mit hohem organischen Anteil die produktivsten Kaltluftentstehungsgebiete sind, Wälder aber regional bedeutende klimatische Ausgleichsgebiete und Frischluftentstehungsgebiete darstellen. Dabei umfasst der Begriff „Frischluft“ 2 Komponenten. Einmal handelt es sich um relativ schadstoffunbelastete Luft, zum Anderen handelt es sich (insbesondere an heißen Sommertagen) um kühlere Luft gegenüber der umgebenden Luft. Bei den neu ergänzten Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebieten soll einheitlich ein optischer **Entwicklungspuffer** zu den Hauptorten aus dem Grünzug ausgenommen werden, soweit nicht Wald unmittelbar an den Ortsrand angrenzt. Bei kleineren Ortsteilen und Nebenorten soll einheitlich, wie beim bestehenden Grünzugssystem, auf eine Herausnahme verzichtet werden. Eine funktionsgerechte Entwicklung bleibt auch hier jederzeit möglich.

Auf Bitten der Gemeinde Weßling wurde die regionalplanerischen Funktionen des neu vorgeschlagene Grünzugs zwischen Oberpfaffenhofen und Hochstadt noch mal eingehend überprüft. Es kann fachlich begründet empfohlen werden, auf diese Festlegung zu verzichten.

Weiter wird angeregt, das Gewerbegebiet Wieling in der Gemeinde Feldafing, für das bereits ein Bebauungsplanverfahren läuft, auszunehmen. Bereinigt soll auch der kartographische Fehler in der Stadt Freising werden, nördlich von Tuching den „Bereich, der für die Siedlungsentwicklung besonders in Betracht kommt“ gleichzeitig als regionalen Grünzug festzulegen. Auch wird empfohlen, den Standortübungsplatz Pettenbrunn, der für das Oberzentrum Freising eine wichtige potentielle Entwicklungsfläche darstellen kann, auszunehmen.

Die Modifikationen bei den neu dargestellten regionalen Grünzügen sind in Karte 2 farblich kenntlich gemacht.

Der im Anhörverfahren häufig geäußerten Befürchtung, dass durch die Festlegung regionaler Grünzüge **wichtige Verkehrsprojekte** verhindert würden, kann entgegengehalten werden, dass keine überörtlichen Straßenbauprojekte bekannt sind, welche wegen ihrer Lage in einem regionalen Grünzug gescheitert sind. Dies hängt zum Einen damit zusammen, dass bei Trassierung, Grob- und Feinplanung auf die Grünzugsfunktionen eingegangen wird und die Eingriffe minimiert werden. Große Verkehrsprojekte werden i.d.R. in einem Raumordnungsverfahren auf ihre Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung überprüft. Der Staatsstraßenbauplan und der Bundesverkehrswegeplan werden ebenfalls landesplanerisch beurteilt. Zu allen Verfahren gibt der regionale Planungsverband eine Stellungnahme ab.

Das auf Vorschlag der Landeshauptstadt München am 15.02.05 beschlossene **Ziel Z 5.1.6** bedarf gegebenenfalls in Anpassung an ein novelliertes LEP der Klarstellung und Modifikation, da der „Stadt- und Umlandbereich“ möglicherweise dann nicht mehr existiert (siehe LEP-Entwurf). Es wird empfohlen, den Bezugsraum klar zu definieren. Dies kann durch den Zusatz „in der Fassung des LEP von 2006“ sichergestellt werden. In der Begründung sollen die Gemeinden des Stadt- und Umlandbereiches des LEP 2006 aufgeführt werden.

In der Begründung zu **B III 5** soll erläutert werden, welche Bedeutung die Festlegung von Erholungsräumen für die gemeindliche Entwicklungsplanung hat.

Auf Anregung der Stadt Fürstenfeldbruck soll der Erholungsraum „16 Südliches Ampertal“ im Stadtgebiet, die Kiesweiher mit einschließend, bis an die Straße „Am Kugelfang“ ausgedehnt werden.

Mit Antrag auf Verbindlicherklärung soll eine **aktualisierte Karte „Überörtliche Erholungseinrichtungen“** entsprechend den vorliegenden Informationen und dem Planungsfortschritt vorgelegt werden.

Gerhard Winter  
Regionsbeauftragter

26.03.2013